



Ihr Finanzamt informiert

Aktuelle Informationen zur Grenzgängerbesteuerung

1. Covid-19-Pandemie: Konsultationsvereinbarung nach Art. 26 Abs. 3 DBA-Schweiz

Zwischen Deutschland und der Schweiz wurde am 16.06.2020 eine Konsultationsvereinbarung betreffend der steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie getroffen. Sofern die Grenzgängereigenschaft erfüllt ist, ändert sich nichts am Besteuerungsrecht.

Sofern durch beruflich bedingte Nichtrückkehrtage die Grenzgängereigenschaft verloren geht, ist anhand der Vereinbarung zu prüfen, inwieweit die Covid-19-Pandemie und die Konsultationsvereinbarung Auswirkungen auf die Besteuerung haben. Sowohl die Konsultationsvereinbarung also auch eine Erläuterung mit Beispielen wurde mit Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 06.07.2020 auf der Homepage des Finanzamts unter *Service/Formulare/Einkommensteuer-Grenzgänger/DBA-Schweiz* eingestellt.

Falls Sie wegen Überschreitens der maßgeblichen Grenze der Nichtrückkehrtage nicht als Grenzgänger anzusehen sind, werden Sie gebeten, neben dem Formular Gre-3 die Rückseite dieses Infoblatts auszufüllen, vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen und beim Finanzamt mit der Steuererklärung 2020 einzureichen. Dadurch können Rückfragen des Finanzamts vermieden werden.

2. Steueranrechnung bei Grenzgängern

Nach der Regelung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz wird die Anrechnung bei Grenzgängern nach der Vorschrift des § 36 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorgenommen. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG kommt eine Steueranrechnung jedoch nur für Einkünfte in Betracht, die bei der Veranlagung erfasst sind. Sofern Einkünfte nicht bei der Ermittlung der Steuer oder des Steuersatzes berücksichtigt wurden, kann die darauf entfallende Quellensteuer nicht angerechnet werden. Hierzu ist ebenfalls ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ergangen. Das BMF-Schreiben vom 08.02.2018 (BStBl I S. 270) verdeutlicht, dass die von der Schweiz erhobene Quellensteuer wie Abzugsbeträge auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen ist, was eine Kürzung der Steueranrechnung beim Vorliegen steuerfreier Einkünfte zur Folge hat. Ein Infoblatt zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Finanzamts unter *Service/Formulare/Einkommensteuer-Grenzgänger/DBA-Schweiz*.

3. Quellensteuerreform in der Schweiz ab Kalenderjahr 2021

Mit Kreisschreiben Nr. 45 vom 12.06.2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement EFD die ab dem Steuerjahr 2021 geltenden Regelungen zur Quellenbesteuerung bekanntgegeben. U.a. wurden Änderungen beim Verfahren zur Tarifkorrektur oder zur Nachbesteuerung zum ordentlichen Tarif vorgenommen. Ebenfalls wurde die Frist zur Einreichung des Formulars Gre-3 beim kantonalen Steueramt verkürzt (Frist grundsätzlich bis 31.03. des Folgejahres). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem jeweils zuständigen kantonalen Steueramt oder ggf. auf dessen Homepage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Name _____ Vorname: _____ Steuernummer: _____

Beiblatt zur Einkommensteuererklärung

Wegen der Covid-19-Pandemie war meine Tätigkeitsausübung im Kalenderjahr 2020 eingeschränkt und stellt sich wie folgt dar:

1. Tage der pandemiebedingten Arbeitsfreistellung

<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Anzahl Arbeitstage</i>

2. Tage der pandemiebedingten Tätigkeit am Wohnsitz

<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Anzahl Arbeitstage</i>

3. Tage der regulären Heimarbeit lt. bestehender Vereinbarung (ggf. Vereinbarung beifügen)

<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Anzahl Arbeitstage</i>

4. Dienstreisen

<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Ort</i>	<i>Grund</i>

(sofern die Tabellen nicht ausreichen, bitte gesondertes Blatt verwenden)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bestätigung Arbeitgeber
(Stempel/Unterschrift)

Datum: